

tes Angebot von Waren oder Dienstleistungen in dem fraglichen Bereich beansprucht (vgl. hierzu auch *BPatG*, B. v. 25.6.2010 – 29 W (Pat) 505/10 Rdnr. 20 – Klebewelten). Die Klagemarke gibt damit zwar kein sprachübliches, glatt beschreibendes Wort wieder, sondern enthält einen geringen kennzeichnenden Überschuss. Die Kennzeichnungskraft der Marke ist jedoch aus den genannten Gründen von Haus aus gering.

Die von Haus aus geringe Kennzeichnungskraft der Klagemarke ist auch nicht infolge intensiver Benutzung nennenswert gesteigert worden. Erforderlich hierfür wäre, dass die Marke in dem Gebiet, für die sie Schutz beansprucht, also in der gesamten BRD, bei den angesprochenen Verkehrskreisen zumindest eine gewisse Bekanntheit als Hinweis auf die Herkunft der mit ihr gekennzeichneten Leistungen aus einem bestimmten Unternehmen erlangt hätte. Davon kann auch nach dem Vortrag der Kl. nicht ausgegangen werden. ... Angesichts bestehender Dienstleistungsidentität ist auch trotz der geringen Kennzeichnungskraft der Klagemarke die für eine Bejahung der Verwechslungsgefahr erforderliche Zeichenähnlichkeit zwischen Zahnwelt und zahnwelt-dortmund.de gegeben.

Da die Klagemarke im Domainnamen unverändert enthalten und lediglich um einen Zusatz ergänzt ist, hängt die Frage der Zeichenähnlichkeit entscheidend davon ab, ob das Zeichen zahnwelt-dortmund ungeachtet des aufgenommenen Zusatzes durch den Bestandteil zahnwelt geprägt wird oder dieser Bestandteil innerhalb des Gesamtzeichens eine selbstständig kennzeichnende Stellung hat (vgl. *BGH GRUR* 2009, 772 Rdnr. 57 – Augsburg Puppenkiste). Beide Voraussetzungen sind hier erfüllt. Bei dem Bestandteil Dortmund handelt es sich um eine als solche klar erkennbare geographische Angabe. Derartigen Ortszusätzen fehlt in der Regel jede Kennzeichnungskraft, da sie aus der Sicht des angesprochenen Verkehrs die – rein beschreibende – Funktion haben, auf den Ort der Leistungserbringung hinzuweisen (vgl. hierzu *BGH*, a.a.O. – Augsburg Puppenkiste, Rdnr. 79 m.w.Nw.). Sie sind daher grds. auch nicht geeignet, innerhalb eines Kombinationszeichens, das einen weiteren kennzeichnungskräftigen Bestandteil aufweist, die prägende Wirkung dieses weiteren Bestandteils für das Gesamtzeichen oder die selbstständig kennzeichnende Stellung dieses weiteren Bestandteils innerhalb des Gesamtzeichens in Frage zu stellen. Im vorliegenden Fall sind auch keine Umstände gegeben, die ausnahmsweise Anlass zu einer abweichenden Beurteilung geben könnten. Insb. ist nicht ersichtlich, dass die – wenn auch nur gering kennzeichnungskräftige – Klagemarke gerade in Kombination mit dem beschreibenden Ortszusatz Dortmund ihre Herkunftshinweisfunktion einbüßen könnte. ...

3. ... c) Die Kl. hat ... keine Unterlassungs-, Auskunft- oder Schadensersatzansprüche, soweit sie sich gegen die Verwendung der Zeichen Zahnwelt P. und kinderzahnwelt.de sowie des Wort-/Bildzeichens mit den Bestandteilen Kinderzahnwelt P. wendet, da es zwischen der Klagemarke und diesen Zeichen an einer die Verwechslungsgefahr (§ 14 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG) begründenden Zeichenähnlichkeit fehlt.

Ausgehend von den bereits oben unter 1. dargestellten Erwägungen ist – wie auch das *LG* zutreffend angenommen hat – der Bestandteil Zahnwelt innerhalb des Zeichens Zahnwelt P. weder prägend noch kommt ihm eine selbstständig kennzeichnende Stellung zu. Bei dem Zusatz P. handelt es sich für den Verkehr erkennbar um einen für sich ohne weiteres kennzeichnungskräftigen Eigennamen, hinter dem in dem Gesamtzeichen der ohnehin nur kennzeichnungsschwache Bestandteil Zahnwelt deutlich zurücktritt. Unter diesen Umständen ist für die Annahme einer prägenden Funktion des Bestandteils Zahnwelt ebenso wenig Raum wie für die Annahme einer selbstständig kennzeichnenden Stellung dieses Bestandteils. Daher ist mangels

ausreichender Zeichenähnlichkeit ungeachtet der Dienstleistungsidentität eine unmittelbare Verwechslungsgefahr nicht gegeben.

Auch die Voraussetzungen für eine mittelbare Verwechslungsgefahr unter dem Gesichtspunkt des Serienzeichens (vgl. hierzu *Ingerl/Rohnke*, Markengesetz, 3. Aufl., Rdnr. 1169 ff. zu § 14 MarkenG m.w.Nw.) sind nicht erfüllt. Dass die Kl. selbst eine Markenserie mit dem Stammbestandteil Zahnwelt unterhält, ist nicht vorgetragen. Angesichts der nur geringen Kennzeichnungskraft der Klagemarke hat der Verkehr auch sonst keinen Anlass für die Annahme, bei dem Zeichen Zahnwelt P. handele es sich um eine weitere Marke des Inhabers der Marke Zahnwelt oder um das Zeichen eines mit dem Inhaber dieser Marke geschäftlich verbundenen Unternehmens. ...

LG Hamburg: Haftung eines Linksetzers bei „embedded video“

BGB §§ 823, 1004 (analog); GG Art. 1, 2; StGB § 186
Urteil vom 18.5.2012 – 324 O 596/11; nicht rechtskräftig

Leitsätze der Redaktion

1. Ein Linksetzer haftet wegen der Verbreitung eines das Persönlichkeitsrecht verletzenden, von ihm in einen Blogbeitrag eingebetteten Videos ab Kenntnis von einem gerichtlichen Vorgehen gegen dieses als Störer nach den allgemeinen Grundsätzen.

2. Bei einer solchen Kenntnis besteht ein konkreter Anlass für den Linksetzer, den verlinkten Beitrag im Hinblick auf eine Persönlichkeitsrechtsverletzung zu hinterfragen, eigene Recherchen zu unternehmen und vor einer Verbreitung bei dem Betroffenen nachzufragen.

Anm. d. Red.: Die Entscheidung wurde mitgeteilt und die Leitsätze wurden verfasst von RA Christian Solmecke, LL.M., Köln. Die Berufung ist beim *OLG Hamburg* unter dem Az. 7 U 51/12 anhängig. Vgl. hierzu auch *BVerfG MMR* 2007, 576; *BVerfG MMR* 2012, 246; *BGH MMR* 2003, 719 m. Anm. Wiebe; *BGH MMR* 2004, 529 m. Anm. Hoffmann; *BGH MMR* 2011, 391; *BGH MMR* 2012, 124 m. Anm. Hoeren; *OLG Köln MMR* 2002, 548.

Sachverhalt

Der Kl. macht gegen den Bekl. Unterlassungsansprüche auf Grund der Verbreitung eines Fernsehbeitrags geltend. Der Kl. ist Arzt und bietet in seinen Arztpraxen in München und Salzburg eine umstrittene Eigenblutbehandlung von Patienten mit Krebsleiden an. Der Bekl. ist RA und verfolgt in einem von ihm betriebenen „Blog zum Medienrecht“ ausweislich mehrerer Beiträge vom Kl. angestrebte Rechtsstreitigkeiten.

Im Streitgegenständlichen Blogbeitrag „Dr. X – Klagen bis der Arzt kommt (1)“ berichtete der Bekl. von einem vor dem *LG Hamburg* anhängigen Verfahren des Kl. gegen das *ZDF* wegen eines am 6.12.2010 ausgestrahlten Fernsehbeitrags. Dieser besteht aus Filmaufnahmen, die mit versteckter Kamera in der Münchener Arztpraxis des Kl. erstellt wurden. Ebenso ist darin ein mit „Charité Pressemitteilung“ gekennzeichnetes Schriftstück zu sehen, in dem es zu Beginn heißt: „Es gibt kein Gutachten zur Wirksamkeit der Therapien des Dr. X.“ Unter der Überschrift seines Beitrags setzte der Bekl. einen Hyperlink in der Form eines „embedded video“, der das Abspielen der auf einem externen Server des Videokanals *YouTube* liegenden Sendung von seiner eigenen Internetseite aus ermöglichte. Im Rahmen seines Blogbeitrags kritisierte der Bekl., der Kl. argumentiere bei jeder ihm bekannten Klage mit einem Gutachten der Charité, das angeblich die Wirksamkeit seiner Heilkünste belege. Zur Frage der Wirksamkeit der Eigenblutzytokine in der Tumormedizin existiert eine gutachterliche Stellungnahme eines Instituts der

Charité von 1999. In einer ggü. der Redaktion der Sendung *WISO* abgegebenen Pressemitteilung heißt es: „Es gibt keine Studie der *Charité* zur Wirksamkeit der Therapien des X.“

I.R.d. vorläufigen Rechtsschutzes begehrt der Kl. vom Bekl. die Unterlassung der Verbreitung des streitgegenständlichen Videos. Mit B. v. 7.4.2011 erließ das *LG Hamburg* antragsgemäß eine einstweilige Verfügung gegen den Bekl.

Aus den Gründen

Die zulässige Klage ist begründet. Dem Kl. stehen gegen den Bekl. die geltend gemachten Unterlassungsansprüche aus §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog i.V.m. Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG zu. Der Bekl. haftet für die beanstandete Veröffentlichung, die den Kl. bei bestehender Wiederholungsgefahr in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt.

1. Der Fernsehbeitrag mit dem Titel „*WISO* ermittelt: Dubioser Krebsarzt“ verletzt den Kl. in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Der Beitrag erweckt sowohl die vom Kl. angegriffenen Eindrücke, die unwahr sind, als auch zeigt er rechtswidrig die Veröffentlichung der Aufnahmen aus den Münchener Praxisräumen des Kl.

a) Der mit dem Antrag zu Ziff. 2. beanstandete Eindruck, der Kl. habe in seiner Münchener Praxis Patienten Eigenblutpräparate mit nach Hause gegeben, wird durch die Bezugnahme auf eben die Münchener Praxisräume erweckt. Dieser Eindruck hat jedenfalls prozessual als unwahr zu gelten. Der Kl. bestreitet diesen Vorwurf. Darlegungs- und beweisbelastet hinsichtlich der Wahrheit des Eindrucks ist nach der als Beweislastregel in das Zivilrecht transformierten Vorschrift des § 186 StGB der Bekl. Danach trägt abweichend von dem Grundsatz, dass derjenige, der einen Anspruch geltend macht, dessen Voraussetzungen darlegen und ggf. beweisen muss, der Äußernde die Darlegungs- und Beweislast für die Richtigkeit der Äußerung, wenn diese geeignet ist, den Betroffenen in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder sonst wie seinen sozialen Geltungsanspruch zu beeinträchtigen (*Soehring*, Presserecht, 4. Aufl. 2010, § 30 Rdnr. 24; *Prinz/Peters*, Medienrecht, 1999, Rdnr. 381).

So liegt es auch hier. Jedenfalls im Gesamtkontext der Berichterstattung ist der streitgegenständliche Eindruck ehrenrührig, da in dem Beitrag erklärt wird, dass man wegen der Abgabe von Eigenblutpräparaten an Patienten nach Hause die Aufsichtsbehörde aufmerksam gemacht habe, und da ein Mitarbeiter der Regierung von Oberbayern in dem Beitrag erklärt: „Wenn hier jemand ohne diese entsprechenden Erlaubnisse handelt, dann (ist) sind das entweder Ordnungswidrigkeitentatbestände oder bei Vorsatz sogar Straftatbestände“, sodass dem Kl. der Vorwurf ordnungswidrigen bzw. sogar strafbaren Verhaltens gemacht wird.

Der Bekl. trägt zwar vor, die Behauptung, der Kl. händige Eigenblutpräparate an seine Patienten aus, sei wahr. Eine solche Äußerung ist aber gar nicht streitgegenständlich. Der Kl. beanstandet nicht die pauschale Aussage, er händige Eigenblutpräparate an Patienten aus, unabhängig davon, wo dies erfolgen soll, sondern bezieht sich ausdrücklich auf eine Abgabe in seiner Münchener Arztpraxis. Ob der Kl. also möglicherweise in seiner Salzburger Praxis Eigenblutpräparate Patienten mit nach Hause gibt, ist weder Gegenstand der angegriffenen Berichterstattung noch des Antrags des Kl. Bereits aus diesem Grund war dem angebotenen Zeugenbeweis des Bekl. nicht nachzugehen. Aber auch darüber hinaus ist der Beweistritt unsubstanziert, sodass eine Vernehmung der Zeugen auf einen unzulässigen Ausforschungsbeweis hinausläufe. Dies folgt schon aus dem Umstand, dass der Bekl. seine Beweisbehauptung darauf bezieht, dass der „Kl. bzw. dessen Mitarbeiter“ die Ampullen an

Patienten aushändigten. Der Bekl. lässt in seinem Beweistritt also selbst offen, ob tatsächlich der Kl. die Eigenblutpräparate den Patienten mit nach Hause gibt. Hierauf kommt es jedoch gerade entscheidungserheblich an, da nur eine solche Behauptung streitgegenständlich ist.

Soweit sich der Bekl. für die Rechtmäßigkeit des Beitrags auf die Widerspruchsschrift ... in dem Verfahren des Kl. gegen das *ZDF* ... sowie auf den Schriftsatz der dortigen Ag. ... bezieht und sich deren Inhalt zu Eigen macht, so ersetzt eine derart pauschale Bezugnahme keinen substantiierten Vortrag des Bekl. Es bleibt offen, worauf sich der Bekl. konkret beziehen will. Es ist nicht Aufgabe des *Gerichts*, sich zu überlegen und auszusuchen, welcher Vortrag aus dem Verfahren ... für die Wahrheit des hier in Rede stehenden Eindrucks bedeutsam sein könnte, und welchen Beweis der Bekl. eventuell antreten möchte, zumal in dem dortigen einstweiligen Verfügungsverfahren die Ag. die Wahrheit lediglich glaubhaft zu machen hatte, während der Bekl. im hiesigen Verfahren den Vollbeweis führen muss. Auch dem Antrag des Bekl., die Verfahrensakte ... beizuziehen, war mangels hinreichender Substanziierung nicht nachzugehen. Der Bekl. hätte jedenfalls vortragen müssen, welche streitige Tatsachenbehauptung wodurch bewiesen werden soll.

b) Auch der mit dem Antrag zu Ziff. 3. gerügte Eindruck wird erweckt. Die in dem Fernsehbeitrag gezeigte Abbildung einer PM der *Charité* bestreitet ausdrücklich die Existenz eines Gutachtens zur Wirksamkeit der Therapien. Dieser Eindruck wird durch den vom Bekl. verfassten Text, der unterhalb des Videos mit dem *ZDF*-Beitrag zu sehen ist, nicht revidiert. Dort heißt es lediglich, dass der Kl. „stets mit einem vierseitigen Gutachten der *Charité*“ argumentiere. Es bleibt danach offen, ob es ein solches Gutachten tatsächlich gibt oder nicht, da nur gesagt wird, dass der Kl. damit „argumentiere“. Wenn im Folgenden davon die Rede ist, dass „der ‚Gutachter‘“ aus der *Charité* geflogen sei und dabei das Wort Gutachter in Anführungsstriche gesetzt wird, wird dem Leser sogar nahe gelegt, dass es sich hierbei nicht um eine Person handelt, die als Gutachter bezeichnet werden könne, sodass der Eindruck, es gebe in Wirklichkeit das Gutachten, auf das sich der Kl. berufen will, gar nicht, verstärkt wird.

Der so erweckte Eindruck ist unwahr. Nach dem unstrittigen Vortrag der Parteien existiert die ... vorgelegte gutachterliche Stellungnahme der *Charité* zur Wirksamkeit des Arzneimittels Eigenblutzytokine in der Tumormedizin. Da an der Verbreitung unwahrer Tatsachen keine berechtigten Interessen bestehen, überwiegt das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Kl. das Berichterstattungsinteresse.

c) Schließlich verletzt auch die Verbreitung der heimlich erstellten Aufnahmen aus den Münchener Praxisräumen den Kl. in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht:

Die *Kammer* hat zu dieser Frage im Urteil betreffend das einstweilige Verfügungsverfahren des Kl. gegen das *ZDF* ... ausgeführt:

„Die Ausstrahlung der Filmaufnahmen, die innerhalb der Praxisräume des Ast. entstanden sind, verletzt den Ast. in seinem Hausrecht als besondere Ausprägung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts, denn sie sind auf rechtswidrige Weise zustande gekommen (aa), und der Inhalt des ausgestrahlten Beitrags begründet keine ausnahmsweise Zulässigkeit der Ausstrahlung des rechtswidrig erlangten Materials (bb).

aa) Die Aufnahmen sind auf rechtswidrige Weise unter Verletzung des Hausrechts des Ast. als Ausfluss seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts entstanden. Zwar handelt es sich bei einer Arztpraxis nicht um Räumlichkeiten, die der Privatsphäre des Ast. zuzurechnen wären. Es handelt sich indes um Räumlichkei-

ten, in denen es ihm als Hausrechtsinhaber frei steht, Filmaufnahmen zuzulassen oder nicht. Grds. braucht ein Hausrechtsinhaber es nicht hinzunehmen, dass gegen seinen Willen in dem seinem Hausrecht unterliegenden Bereich Film- und Fotoaufnahmen gefertigt werden (vgl. hierzu etwa *Wenzel*, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Aufl. 2003, 7. Kap. Rdnr. 26 und 92 m.w.Nw.).

Insb. aber – und das unterscheidet die Arztpraxis des Ast. von sonstigen Räumlichkeiten, an denen ein Hausrecht besteht – handelt es sich bei einer Arztpraxis für Krebskranke wie im vorliegenden Fall um einen insoweit besonders geschützten Raum, als sich Patienten innerhalb der Praxisräume lediglich einer begrenzenden Öffentlichkeit – die regelmäßig an derselben schweren Krankheit leidet – ausgesetzt sehen, wenn sie die Praxis aufsuchen. Gerade vor diesem Hintergrund handelt es sich um Räumlichkeiten, hinsichtlich derer dem Hausrecht ein besonderes Gewicht zukommt. Wenn durch Medien heimliche Filmaufnahmen innerhalb einer Arztpraxis erstellt werden, stellt dies einen schwerwiegenden Eingriff in das Vertrauen dar, das die Patienten in die Beschränktheit der Öffentlichkeit dieser Räumlichkeiten haben. Auf dieses Vertrauen seiner Patienten in die Beschränktheit der Öffentlichkeit der Arztpraxisräume und das Vertrauen in die Abwesenheit von Massenmedien ist aber insb. ein Arzt angewiesen, der Patienten mit besonders schwerwiegenden, lebensbedrohlichen Erkrankungen behandelt wie im vorliegenden Fall. Jedenfalls in einem solchen Fall liegt in dem Umstand, sich über das Hausrecht des Inhabers hinweg zu setzen, zugleich eine Verletzung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts.

So liegt es auch im vorliegenden Fall. Die Mitarbeiter der Ag. haben sich bewusst über das Hausrecht des Ast. hinweggesetzt. Sie haben ihn als Hausrechtsinhaber gerade nicht um Erlaubnis gebeten, innerhalb seiner Praxisräume Aufnahmen erstellen zu dürfen. Angesichts des Umstands, dass er nicht einmal bereit war, ihre kritischen Fragen zu beantworten, lag auch in keiner Weise nahe, dass er dies getan hätte. Die Mitarbeiter der Ag. haben sich unstreitig der Wahrheit zuwider als Angehörige eines Krebskranken ausgegeben und so einen Termin beim Ast. in dessen Münchener Praxis erhalten. Anlässlich dieses Termins haben sie mit versteckter Kamera Aufnahmen innerhalb der Arztpraxis erstellt und dabei jedenfalls auch eine Patientin gefilmt. Dies geschah gerade zu dem Zweck, diese Filmaufnahmen gegen den Ast. zu verwenden, nämlich i.R.e. Berichterstattung, in der ihm rechtswidriges Verhalten nachgewiesen werden sollte. In dem Beitrag selbst ist schließlich zu sehen, dass das Team der Ag. – als es sich zu erkennen gibt – nicht einmal in das Gebäude eingelassen wird.

Den Mitarbeitern der Ag. war daher bewusst, dass sie die Aufnahmen entgegen dem Willen des Ast. als Hausrechtsinhabers mittels Täuschung über ihren Besuchszweck heimlich anfertigten. Die Art und Weise der Entstehung der Aufnahmen in der Praxis des Ast. verletzt damit dessen allgemeines Persönlichkeitsrecht, da ihm die Möglichkeit genommen wird, frei selbst darüber zu entscheiden, ob er entsprechende Aufnahmen zulassen möchte. Die Mitarbeiter der Ag. haben gerade das Vertrauen missbraucht, das der Ast. darin haben durfte, mit ihnen lediglich als Angehörigen eines potenziellen Patienten zu sprechen und ihnen als solchen Einlass in die Praxisräume zu gewähren. Auch dem Patienten darf der Arzt das Vertrauen entgegen bringen, dass er sich nur zwecks Behandlung in seine Obhut begibt und nicht zum Ausspionieren seiner geschäftlichen Verhältnisse (*LG Berlin*, U. v. 14.5.2009 – 27 O 250/09 in einem insoweit vergleichbaren Fall).

bb) Zwar führt die rechtswidrige Erstellung von Filmaufnahmen nicht dazu, dass deren Ausstrahlung per se rechtswidrig wäre. Indes sind an die Rechtmäßigkeit der Ausstrahlung rechtswidrig mittels Täuschung entstandener Aufnahmen höhere Anforderungen

zu stellen, als an rechtmäßig entstandene. Grundlegend hat das *BVerfG* hinsichtlich der Zulässigkeit der Veröffentlichung von widerrechtlich, etwa durch Täuschung erlangten Informationen Folgendes ausgeführt:

„Soweit hiernach bei der Konkretisierung offener Normen Art. 5 Abs. 1 GG zu berücksichtigen ist, wird der Stellenwert dieser Gewährleistung vor allem durch zwei Faktoren bestimmt. Auf der einen Seite kommt es auf den Zweck der strittigen Äußerung an: Dem Grundrecht der Meinungsfreiheit kommt umso größeres Gewicht zu, je mehr es sich nicht um eine unmittelbar gegen ein privates Rechtsgut gerichtete Äußerung im privaten, namentlich im wirtschaftlichen Verkehr und in Verfolgung eigennütziger Ziele, sondern um einen Beitrag zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage handelt (*BVerfGE* 7, 198, 212, st. Rspr.; vgl. etwa noch *BVerfGE* 61, 1, 11). Auf der anderen Seite ist aber auch das Mittel von wesentlicher Bedeutung, durch welches ein solcher Zweck verfolgt wird, in Fällen der vorliegenden Art also die Veröffentlichung einer durch Täuschung widerrechtlich beschafften und zu einem Angriff gegen den Getäuschten verwendeten Information – nicht etwa nur die Verbreitung einer wertenden Äußerung. Ein solches Mittel indiziert in der Regel einen nicht unerheblichen Eingriff in den Bereich eines anderen, namentlich dann, wenn dieser wegen seiner Vertraulichkeit geschützt ist; darüber hinaus gerät es in einen schwerwiegenden Widerspruch mit der Unverbrüchlichkeit des Rechts, einer Grundvoraussetzung der Rechtsordnung. Bei dieser Sachlage hat die Veröffentlichung grds. zu unterbleiben. Eine Ausnahme kann nur gelten, wenn die Bedeutung der Information für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für öffentliche Meinungsbildung eindeutig die Nachteile überwiegt, welche der Rechtsbruch für den Betroffenen und die (tatsächliche) Geltung der Rechtsordnung nach sich ziehen muss. Das wird in der Regel dann nicht der Fall sein, wenn die in der dargelegten Weise widerrechtlich beschaffte und verwertete Information Zustände oder Verhaltensweisen offenbart, die ihrerseits nicht rechtswidrig sind; denn dies deutet darauf hin, dass es sich nicht um Mißstände von erheblichem Gewicht handelt, an deren Aufdeckung ein überragendes öffentliches Interesse besteht (*BVerfG*, B. v. 25.1.1984 – 1 BvR 272/81 – Wallraff ...).“

Diese Grundsätze sind von allgemeiner Bedeutung und beanspruchen auch Geltung für die heimliche Erstellung von Filmaufnahmen, die gerade besonders intensiv und unmittelbar in die Rechte des Getäuschten eingreift (ebenso bzgl. Filmaufnahmen i.E. *LG Berlin*, a.a.O.). Zwar kommt der Meinungsfreiheit im vorliegenden Fall ein hohes Gewicht zu, da es sich bei der Berichterstattung der Ag. um einen Beitrag zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage handelt. Auf der anderen Seite haben die Mitarbeiter der Ag. aber wie dargestellt zur Verfolgung dieses Zwecks durch Täuschung widerrechtlich beschaffte Informationen zu einem Angriff gegen den Ast. als Getäuschten verwendet, was einen nicht unerheblichen Eingriff in den Bereich des Ast. indiziert. Dies gilt umso mehr, als es hier um eine Arztpraxis für Krebskranke geht, also einem Raum, der auch wenn er der Sozialsphäre zuzurechnen ist, einen besonders sensiblen Bereich darstellt.

Ein Fall, in dem dennoch ausnahmsweise die Verbreitung zulässig wäre, liegt hier nicht vor. Dies setzt nach den vom *BVerfG* allgemein aufgestellten Grundsätzen voraus, dass die Bedeutung der Information für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die öffentliche Meinungsbildung eindeutig die Nachteile überwiegt, welche der Rechtsbruch für den Betroffenen nach sich ziehen muss. Nach den vom *BVerfG* aufgestellten Grundsätzen ist dies in der Regel dann nicht der Fall, wenn die in der dargelegten Weise widerrechtlich beschaffte und verwertete Information

Zustände oder Verhaltensweisen offenbart, die ihrerseits rechtswidrig sind; da dies darauf hindeutet, dass es sich nicht um Missstände von erheblichem Gewicht handelt, an deren Aufdeckung ein überragendes öffentliches Interesse besteht.

Derartige Missstände wurden mit der Berichterstattung der Ag. indes gerade nicht aufgedeckt. Der in der Berichterstattung der Ag. gegen den Ast. erhobene Vorwurf rechtswidrigen Handelns betrifft allein die Abgabe von Eigenblutpräparaten in seiner Münchener Praxis an Patienten zur Mitnahme nach Hause. Dieser Vorwurf hat indes prozessual als unwahr zu gelten (s.o. unter Ziff. 1). Mithin deckt die Berichterstattung auch insgesamt keinen Missstand von erheblichem Gewicht auf, an dessen Aufdeckung ein überragendes öffentliches Interesse bestünde, das die Ausstrahlung des rechtswidrig erlangten Bildmaterials rechtfertigen könnte (ebenso für Filmaufnahmen in einem vergleichbaren Fall: *LG Berlin*, a.a.O.).“

Diese Ausführungen gelten unverändert auch im vorliegenden Fall, sodass sich die *Kammer* zur Begründung auf diese bezieht.

2. Der Bekl. haftet als Verbreiter des streitgegenständlichen Fernsehbeitrags. Indem er einen Hyperlink auf eine sich auf einem externen Server befindliche Fernsehberichterstattung über den Kl. i.R.e. eigenen redaktionellen Berichterstattung über den Kl. integrierte, verbreitete er diesen Fernsehbeitrag.

Der Bekl. kann sich nicht mit Erfolg darauf berufen, dass in dem Setzen eines Hyperlinks kein öffentliches Zugänglichmachen des Beitrags liege. Die Ausführungen des *BGH* in dem sog. Paperboy-Urteil (U. v. 17.7.2003 – I ZR 259/00 [= MMR 2003, 719 m. Anm. *Wiebe*]), auf die sich der Bekl. beruft, sind auf den vorliegenden Fall nicht übertragbar. Der dieser Entscheidung zu Grunde liegende Sachverhalt ist mit dem hier vorliegenden Sachverhalt nicht vergleichbar. Die genannte Entscheidung betraf die Frage, ob ein „urheberrechtliche(r) Störungszustand“ (*BGH*, a.a.O., Rdnr. 51 – Paperboy) durch das Setzen von Hyperlinks geschaffen wird, wenn der Berechtigte selbst ein urheberrechtlich geschütztes Werk ohne technische Schutzmaßnahme im Internet öffentlich zugänglich macht. Die Entscheidung befasst sich mit der Verletzung urheberrechtlicher Nutzungsrechte durch Setzen eines Hyperlinks. Dabei handelt es sich um eine gänzlich anders gelagerte Fragestellung als bei der äußerungsrechtlichen Verbreitungshandlung. Der Kl. ist Drittbetroffener, er hat nicht etwa ein eigenes Werk im Internet verbreitet und so selbst eine „Gefahrenquelle“ geschaffen, wie es aber in dem vom *BGH* entschiedenen Sachverhalt zum Urheberrecht der Fall war. Der Bekl. leistet hier einen Beitrag für den Abruf des Fernsehbeitrags. Er verlinkt gezielt und konkret i.R.e. eigenen Berichterstattung auf den streitgegenständlichen Beitrag und nicht lediglich auf eine Internetseite, von der aus der Nutzer weitere Rechteschritte unternehmen müsste, um den konkreten Beitrag aufzufinden. Er eröffnet dem Nutzer aber nicht nur eine zusätzliche Möglichkeit, den Beitrag aufrufen zu können. Darüber hinaus dient der Link dem Bekl. insb. als Verweisungsfunktion auf weiterführende Informationen, was insb. an der Formulierung seines eigenen Beitrags „Zu den zähesten Dauerkunden der Medienjurisprudenz darf sich der Krebsarzt Dr. X zählen, der heute mal wieder Termin vor dem LG Hamburg hat, diesmal gegen das ZDF wegen dem obigen WISO-Beitrag“ ... deutlich wird. Er schafft so einen eigenständigen Anreiz, den ZDF-Beitrag ausgehend von seinem Internetauftritt aufzurufen. Sowohl graphisch als auch inhaltlich ist der ZDF-Beitrag in die von ihm verfasste Berichterstattung eingebunden.

Für diese Verbreitungshandlung haftet der Bekl. Es kann offen bleiben, ob er sich den Inhalt des Fernsehbeitrags zu Eigen gemacht hat. Dafür spricht, dass er den Beitrag in eine eigene Berichterstattung über den Kl. integriert hat und dabei auf den

ZDF-Beitrag Bezug nimmt. Er kommentiert das Verhalten des Kl. als „zähesten Dauerkunden der Medienjurisprudenz“ und weist darauf hin, dass er aktuell gegen das ZDF wegen des Beitrags vorgehe. Gegen ein Zu-Eigen-Machen spricht jedoch, dass er sich nicht inhaltlich mit dem Beitrag auseinandersetzt. Er kommentiert zwar allgemein das Verhalten des Kl., geht dabei aber nicht konkret auf die Berichterstattung des ZDF ein. Der Bekl. haftet jedoch jedenfalls nach den Grundsätzen der Störerhaftung. Die *Kammer* verkennt nicht, dass – selbst wenn man den Schwerpunkt der Veröffentlichung des Bekl. in dem Setzen des Hyperlinks sieht – zu Gunsten des Bekl. Art. 5 Abs. 1 Satz 1, 2 GG zu berücksichtigen ist (vgl. *BGH*, U. v. 1.4.2004 – I ZR 317/01 [= MMR 2004, 529 m. Anm. *Hoffmann* – *Schöner Wetten*]; U. v. 14.10.2010 – I ZR 191/08 [= MMR 2011, 391] Rdnr. 19 ff.; *BVerfG*, B. v. 15.12.2011 – 1 BvR 1248/11 [= MMR 2012, 246] Rdnr. 31). Der Bekl. hat für die von ihm verbreitete Berichterstattung nicht uneingeschränkt einzustehen, sondern nur soweit er dabei die ihm zumutbaren Prüfpflichten verletzt hat. Der Umfang der Prüfpflichten, die denjenigen treffen, der einen Hyperlink setzt, richtet sich insb. nach dem Gesamtzusammenhang, in dem der Hyperlink verwendet wird, dem Zweck des Hyperlinks sowie danach, welche Kenntnis der den Link Setzende von Umständen hat, die dafür sprechen, dass die Webseite, auf die der Link verweist, rechtswidrigem Handeln dient, und welche Möglichkeiten er hat, die Rechtswidrigkeit dieses Handelns in zumutbarer Weise zu erkennen (*BGH*, a.a.O., Rdnr. 35 – *Schöner Wetten*). Unter Zugrundelegung dieses Maßstabs hat der Bekl. die ihn treffenden Prüfpflichten verletzt.

Dem Bekl. war zu dem Zeitpunkt, als er den Hyperlink auf den streitgegenständlichen ZDF-Beitrag setzte, bekannt, dass der Kl. gerichtlich gegen den Beitrag vorging. Er durfte deswegen nicht darauf vertrauen, dass der Inhalt des Fernsehbeitrags zutreffend war und den Kl. nicht in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt. Die Veröffentlichung ist gerade nicht unwidersprochen geblieben, wovon der Bekl. auch Kenntnis hatte (vgl. zu unwidersprochenen PM *BVerfG*, B. v. 9.10.1991 – 1 BvR 1555/88). Der Bekl. ist i.Ü. kein juristischer Laie, sondern RA, der sich insb. auch mit medienrechtlichen Fragen befasst. Zudem wusste der Bekl., dass der Kl. wiederholt gegen Berichterstattung wegen Verletzung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts vorgegangen ist. Er selbst macht deutlich, dass er die presserechtlichen Verfahren des Kl. verfolgt. Dieser Umstand hätte für den Bekl. zusätzlicher Anlass sein müssen, zu hinterfragen, ob der Beitrag, auf den er verlinkt hat, die Persönlichkeitsrechte des Kl. verletzt. Hinzu kommt, dass dem Bekl. sogar bewusst war, weswegen und mit welchem Argument der Kl. gegen Berichterstattungen in der Vergangenheit vorgegangen ist. So heißt es in dem von ihm verfassten Text „Bei jeder mir bekannten ... Klage argumentiert der gute Mann stets mit einem vierseitigen Gutachten der Charité von 1999, das angeblich die Wirksamkeit seiner Heilkünste belege“. Eben jene Argumentation kommt auch im vorliegenden Fall und im Verfahren gegen das ZDF ... zum Tragen. Ihm war also zumindest ein konkreter Umstand bekannt, der nach Ansicht des Kl. in dem Beitrag unwahr dargestellt wird. Wenn er jedoch positive Kenntnis von einem Inhalt des Beitrags hat, gegen den sich der Kl. zur Wehr setzt, so bestand für den Bekl. konkreter Anlass auch den übrigen Beitrag kritisch im Hinblick auf eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Kl. zu hinterfragen und eigene Recherchen zu unternehmen. Dies hat nicht zwangsläufig zu bedeuten, dass der Bekl. die Tatsachenbehauptungen auf ihren Wahrheitsgehalt hin wie einen eigenen Beitrag zu überprüfen hätte. Besteht jedoch wie hier für den Bekl. konkreter Anlass an der Wahrheit der in dem verbreiteten Beitrag enthaltenen Tatsachenbehauptungen zu zweifeln, so hätte er jedenfalls vor einer weiteren Verbreitung bei dem Betroffenen nachfragen müssen.

Indem er dieses sowie auch jede anderweitige Prüfung des Beitrags auf seine Rechtmäßigkeit unterließ, hat der Bekl. die ihm nach den konkreten Umständen des Einzelfalls aufzuerlegenden Prüfungspflichten verletzt.

Dieses gilt insb., wenn – wie im vorliegenden Fall – gleichzeitig jegliche Distanzierung von der verbreiteten Berichterstattung unterbleibt. Das *BVerfG* hat ausgeführt, dass eine Recherchepflicht in Bezug auf wiedergegebene Tatsachenbehauptungen auf ihren Wahrheitsgehalt hin jedenfalls dann maßgeblich auf den Kommunikationsprozess einwirken, wenn zugleich hohe Anforderungen an eine haftungsbefreiende Distanzierung gestellt würden (*BVerfG*; B. v. 25.6.2009 – 1 BvR 134/03). Es ist danach davon auszugehen, dass eine hinreichende Distanzierung eine eigene Recherchepflicht entbehrlich machen kann. Im vorliegenden Fall fehlt es jedoch auch an einer hinreichenden Distanzierung. Für den Leser des Blogs des Kl. „Dr. X – Klagen bis der Arzt kommt“ ist zwar erkennbar, dass der Bekl. den streitgegenständlichen Beitrag nicht selbst verfasst hat. Allein dies reicht vorliegend jedoch angesichts dessen, dass der Bekl. den Fremdbeitrag in einen eigenen Beitrag über den Kl. integriert, nicht aus. Der Bekl. beschränkt sich gerade nicht allein auf die Wiedergabe eines Fremdbereichs. Er stellt den Fernsehbeitrag auch nicht etwa einer eigenen Position gegenüber, er dient ihm vielmehr als Anlass für einen weiteren Bericht über den Kl. Er greift den Fernsehbeitrag auf, um so das Verhalten des Kl. kritisch zu kommentieren. Damit unterscheidet sich der vorliegende Sachverhalt entscheidend von einer Presseschau in der einem „Markt der Meinungen“ gleich verschiedene Positionen dargestellt werden, und von der unkommentierten Veröffentlichung von Leserbriefen. Aus der äußeren Form der Darstellung ergibt sich für den durchschnittlichen Leser gerade nicht, dass lediglich ein Fremdbereich wiedergegeben wird. Der Bekl. tritt zudem als fachkundig in Bezug auf die medienrechtlichen Streitigkeiten des Kl. auf, der ihn und seine rechtliche Argumentation kritisch begleitet. Vor diesem Hintergrund wäre vorliegend eine ausdrückliche und ernsthafte Distanzierung vom Inhalt der Berichterstattung erforderlich gewesen.

3. Es besteht schließlich auch die für einen Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr. Sie wird durch die Erstbegehung indiziert. Die vom Bekl. abgegebenen Unterlassungsverpflichtungserklärungen haben die Wiederholungsgefahr nicht entfallen lassen. Beide vom Bekl. abgegebenen Erklärungen sind unter auflösenden Bedingungen gestellt („während der Dauer des Bestandes der einstweiligen Verfügung in Sachen ... / ZDF“, „während der Rechtskraft der Unterlassungsverfügung wie einstweilig ergangen am 18.1.2011 ... sowie in der möglichen Hauptsache diesbezüglich“). Der Wirksamkeit einer Unterlassungsverpflichtungserklärung steht in der Regel zwar nicht entgegen, „wenn sie unter der auflösenden Bedingung einer allgemeinverbindlichen, auf Gesetz oder höchstrichterlicher Rechtsprechung beruhenden eindeutigen Klärung des zu unterlassenden Verhaltens als rechtmäßig abgegeben wird“ (*BGH GRUR* 1997, 125, 127 f.). Eine solche Bedingung hat der Bekl. jedoch nicht formuliert. Die erste scheidet schon daran, dass es beim einstweiligen Verfügungsverfahren keine allgemeinverbindliche höchstrichterliche Rspr. geben kann. Aber auch die zweite ist in sich bereits unklar, da eine einstweilige Verfügung nicht rechtskräftig wird, und es völlig ungewiss ist, ob es in dem in Bezug genommenen Verfahren eine Hauptsache geben wird. ...

Anmerkung

RA Christian Solmecke, LL.M., Geschäftsführer DIKRI,
Cologne Business School/RRRef. Robert Frenken,
WILDE BEUGER SOLMECKE, Köln

Dieses Urteil dürfte insb. in der Blogger-Szene zu einer großen Verunsicherung geführt haben. Nach der Entscheidung der

Kammer haftet ein Linksetzer, der Kenntnis von einem gerichtlichen Vorgehen gegen ein von ihm eingebettetes Video hat und dessen Fremdinhalt nicht auf eine Persönlichkeitsverletzung hin überprüft und vor der Verbreitung nicht beim Betroffenen nachfragt, für dessen Verbreitung als Störer nach den allgemeinen Grundsätzen.

Angesichts der grundsätzlichen Erörterung der Haftung eines Linksetzers als Störer soll an dieser Stelle nicht näher auf die vom *Gericht* – unter Bezugnahme auf seine im Parallelverfahren gegen das *ZDF* erlassene einstweilige Verfügung – angenommene Verletzung des Persönlichkeitsrechts des Kl. durch den Fernsehbeitrag eingegangen werden. Allerdings erscheint diese – unabhängig vom Umgang mit den Beweisanträgen des Bekl. – bereits im Hinblick darauf, dass das *LG* selbst den Eingriff der Sozialsphäre des Kl. zurechnet und ein Informationsinteresse der Öffentlichkeit bejaht, zweifelhaft.

Das *Gericht* berücksichtigt in seinem Urteil die Bedeutung der verfassungsrechtlich garantierten Meinungsfreiheit i.R.d. Störerhaftung, genauer gesagt, bei der Bestimmung des Umfangs der im Einzelfall zumutbaren Prüfungspflichten nicht in dem gebotenen, von der höchstrichterlichen Rspr. und dem Schrifttum angenommenen Maße.

Als Störer ist verpflichtet, wer, ohne Täter oder Teilnehmer zu sein, in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal zur Beeinträchtigung des Rechtsguts beiträgt (vgl. *BGH MMR* 2012, 124 m. Anm. *Hoeren*). Indem der Bekl. das Video unter der Überschrift seines Blogbeitrags einbettete, trug er willentlich und adäquat kausal zur Verbreitung des das Persönlichkeitsrecht des Kl. beeinträchtigenden Fernsehbeitrags bei.

Allerdings darf nach der anerkannten Rspr. des *BGH* von Dritten, die die rechtswidrige Beeinträchtigung nicht selbst vorgenommen, sondern lediglich objektiv durch ihr Handeln unterstützt haben, nichts Unzumutbares verlangt werden (*BGH MMR* 2004, 529, 530 – *Schöner Wetten*). Demnach setze die Störerhaftung zudem die Verletzung von Prüfungspflichten voraus; deren Umfang bestimme sich danach, ob und inwieweit dem als Störer in Anspruch Genommenen nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls unter Berücksichtigung seiner Funktion und Aufgabenstellung sowie mit Blick auf die Eigenverantwortung desjenigen, der die rechtswidrige Beeinträchtigung selbst unmittelbar vorgenommen habe, eine Prüfung zuzumuten sei (*BGH*, a.a.O. – *Schöner Wetten*). Die unmittelbare Rechtsgutsbeeinträchtigung erfolgte durch das *ZDF*, die Linksetzung mittels eingebundenen Videos durch den Bekl. stellte sich demgegenüber als reine Unterstützungshandlung dar.

Die *Kammer* gibt in ihrem Urteil die zur Bestimmung des Umfangs der Prüfungspflichten eines Hyperlinksetzers vom *BGH* im *Schöner Wetten*-Urteil entwickelten Kriterien, namentlich Gesamtzusammenhang und Zweck des verwendeten Links sowie Kenntnis bzw. zumutbare Möglichkeit der Kenntnisnahme von Umständen, die auf die Rechtswidrigkeit des verlinkten Inhalts hinweisen (*BGH*, a.a.O. – *Schöner Wetten*) zwar wieder. Allerdings erschöpft sich ihre Subsumtion unter die höchstrichterlichen Vorgaben in der Darstellung von Umständen, die angeblich eine Kenntnis des Bekl. von der im Fernsehbeitrag liegenden Verletzung des klägerischen Persönlichkeitsrechts belegen sollen, ohne den in der Information der Öffentlichkeit sowie der Meinungsbildung liegenden Zweck der Videoeinbettung zu Gunsten des Bekl. zu berücksichtigen.

Neben der bloßen Kenntnis des gerichtlichen Vorgehens des Kl. gegen das *ZDF* zur Zeit der Linksetzung bezieht sich das *LG* auf die Tätigkeit des Bekl. als mit medienrechtlichen Fragen befassender RA sowie die Kenntnis des Bekl. hinsichtlich der früheren vom Kl. im Hinblick auf eine Verletzung seines Persönlichkeits-

rechts angestregten Verfahren und der Argumentation des Kl. mit dem Gutachten der *Charité* zur Wirksamkeit seiner Behandlungsmethode.

Aus der Kenntnis hinsichtlich der Existenz des Gutachtens, die im Gegensatz zu der Darstellung im Fernsehbeitrag steht, leitet das Gericht sodann umfassende Prüfungspflichten ab.

Demnach habe für den Bekl. im Hinblick auf die wahrheitswidrige Verleugnung der Existenz des Gutachtens der *Charité* konkreter Anlass bestanden, auch den übrigen Fernsehbeitrag kritisch im Hinblick auf eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Kl. zu hinterfragen, eigene Recherchen anzustellen und vor einer weiteren Verbreitung bei dem Betroffenen nachzufragen.

Fernab der eingangs an einer Persönlichkeitsrechtsverletzung des Kl. gehegten Zweifel bedeutet die bloße gerichtliche Geltendmachung eines Anspruchs in einem vorläufigen Rechtsschutzverfahren nicht, dass dieser auch tatsächlich besteht. Sachgerechter erscheint vielmehr, an eine entsprechende stattgebende Entscheidung anzuknüpfen. Die vom Kl. in dem Verfahren gegen das ZDF beantragte einstweilige Verfügung erging erst nach der Linksetzung durch den Bekl. Ebenso sprechen bereits die Vielzahl der vom Kl. angestregten Klagen sowie die Schilderung von zu dessen Ungunsten ergangenen Entscheidungen i.R.d. Blogs des Bekl. gegen die Annahme der *Kammer*, der Bekl. habe schon auf Grund des gerichtlichen Vorgehens des Kl. in der Vergangenheit an der Rechtmäßigkeit des Beitrags zweifeln müssen. Aber selbst solche angenommenen Zweifel sind nicht mit einer positiven Kenntnis gleichzusetzen.

Auch wenn es sich bei dem Merkmal der Zumutbarkeit um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, ist jedenfalls die Auferlegung derart umfänglicher Prüfungspflichten nicht mehr mit ihm in Einklang zu bringen.

Schließlich dürften im Interesse der Meinungs- und Pressefreiheit an die nach den Umständen erforderliche Prüfung keine zu strengen Anforderungen gestellt werden (*BGH*, a.a.O. – Schöner Wetten) sowie sei eine Verletzung der Prüfungspflichten nur beim Entzug einer sich aufdrängenden Erkenntnis gegeben (*BGH*, a.a.O., S. 532 – Schöner Wetten).

Diese Erwägungen gelten umso mehr, als der Link des Bekl. – im Gegensatz zu dem der vorgenannten *BGH*-Entscheidung zu Grunde liegenden – nicht nur eine Erleichterung des Zugangs zu ohnehin allgemein zugänglichen Quellen bezweckte, sondern der Meinungsbildung zu dem in seinem eigenen Blogbeitrag eingebetteten Video diene.

Überraschenderweise setzt sich die *Kammer* an keiner Stelle mit den rechtlichen Erwägungen des *BGH* in seiner – inzwischen vom *BVerfG* (*BVerfG* MMR 2012, 246) bestätigten – AnyDVD-Entscheidung (*BGH* MMR 2011, 391) auseinander. Dabei beschäftigt sich diese ebenso mit in eigenen Beiträgen eingebetteten Links, deren Funktion nicht in einer bloßen Zugangserleichterung liegt. Vielmehr belässt es das *LG* dabei, lediglich die Fundstellen beider Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Schöner Wetten-Urteil anzugeben. Zumindest aber offenbart diese benachbarte Nennung, dass das *LG* selbst insoweit – im Gegensatz zur Paperboy-Entscheidung (*BGH* MMR 2003, 719 m. Anm. *Wiebe*) – keine fehlende Vergleichbarkeit annimmt.

Nach der Rspr. des *BVerfG* (*BVerfGE* 93, 266, 289), auf die der *BGH* in seiner AnyDVD-Entscheidung verweist (*BGH* MMR 2011, 391, 392), erstreckt sich der Schutz der Meinungs- und Pressefreiheit nicht nur auf den Inhalt, sondern auch auf die Form der Meinungsäußerung oder Berichterstattung.

Dementsprechend unterfalle ein Link in einem Beitrag, der nicht nur eine technische Erleichterung für einen Aufruf der verlinkten

Internetseite darstelle, sondern vergleichbar einer Fußnote zusätzliche Informationsquellen erschließe, ebenso wie der Beitrag selbst dem Schutz des Art. 5 GG (*BGH*, a.a.O. – AnyDVD).

Nach der vom *BGH* in seiner vorgenannten Entscheidung zitierten Rspr. des *BVerfG* (MMR 2007, 576 Rdnr. 19; *BVerfG* NJW 2004, 590, 591) darf grds. auch über Äußerungen, durch die in rechtswidriger Weise Persönlichkeitsrechte Dritter beeinträchtigt worden sind, trotz der in der Weiterverbreitung liegenden Perpetuierung oder sogar Vertiefung des Ersteingriffs berichtet werden, wenn ein überwiegendes Informationsinteresse besteht und der Verbreiter sich die berichtete Äußerung nicht zu eigen macht. Ein solches überwiegendes Informationsinteresse könne auch gegeben sein, wenn die Berichterstattung eine unzweifelhaft rechtswidrige Äußerung zum Gegenstand habe (MMR 2007, 576 Rdnr. 19), also ggf. selbst dann, wenn dem Verbreiter die Rechtswidrigkeit des Vorgangs bekannt sei, über den er berichte (*BGH* MMR 2011, 391, 393).

Im Hinblick darauf, dass der Bekl. in seinem Blogbeitrag den Titel des Fernsehbeitrags nannte und diese bereits im Fernsehen einem (potenziellen) Millionenpublikum gezeigte Sendung auf *YouTube* öffentlich zugänglich war, ist bereits eine erhebliche Vertiefung des Ersteingriffs durch Einbettung des entsprechenden Videos auf seiner Internetseite nicht ersichtlich. Insb. war der ZDF-Beitrag anhand der im Blogbeitrag des Bekl. genannten Parameter von den Lesern selbst über eine Suchmaschine oder gleich bei dem bekannten Videoportal auffindbar.

Richtigerweise war die – vom *Gericht* offen gelassene – Frage nach einem Zu-Eigen-Machen des Inhalts des Fernsehbeitrags durch den Kl. jedoch zu verneinen. Denn aus der Sicht eines verständigen Dritten stellte sich der fremde Inhalt des ZDF-Fernsehbeitrags nicht als eigener des Bekl. dar (zu den im Presserecht entwickelten Grundsätzen des Zu-Eigen-Machens vgl. z.B. *OLG Köln* MMR 2002, 548). Insb. wird nach der Entscheidung des *BVerfG*, in der die gegen die AnyDVD-Entscheidung des *BGH* erhobene Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen wurde, der Inhalt der durch einen Link in Bezug genommenen Internetseite nicht schon qua Verlinkung zum Teil der vom Presseorgan geäußerten eigenen Meinung (*BVerfG* MMR 2012, 246, 247).

Erstaunlicherweise differenziert die *Kammer* i.R.d. Erörterung der Frage des Zu-Eigen-Machens nicht zwischen dem herkömmlichen Setzen eines Hyperlinks und der Verwendung eines eingebetteten Videos. Grds. dürfte bei Letzterem bereits der äußeren Form nach eher von einem Zu-Eigen-Machen auszugehen sein. Schließlich bleibt der Nutzer bei dieser Variante auf der Internetseite des Embedders, wodurch der eigentliche Fremdinhalt leichter als eigener verstanden werden kann. Jedenfalls spricht dies tendenziell gegen eine entsprechende Distanzierung.

Selbst bei der hier favorisierten Unterscheidung genügte der Bekl. vergleichbar strengeren, an die Einbettung eines Videos zu stellenden Anforderungen, indem er in seinem Blogbeitrag ausdrücklich das umstrittene Gutachten der *Charité* erwähnte und insoweit sogar die Äußerungen aus der Sendung relativierte. Ungeachtet der als zweifelhaft beurteilten Qualität desselben durch den Bekl. widersprach dieser damit dem im Fernsehbeitrag erweckten Eindruck hinsichtlich der Nichtexistenz eines solchen. Darüber hinaus setzte sich der Bekl. – wie vom *Gericht* zu seinen Gunsten erwogen – mit dem Fernsehbeitrag nicht inhaltlich auseinander.

Ferner bestand ein überwiegendes Informationsinteresse der Öffentlichkeit an der umstrittenen Behandlungstätigkeit des Kl. Insb. war die Fernsehsendung nicht unzweifelhaft rechtswidrig bzw. hätte der Bekl. davon keine positive Kenntnis.

Nach Maßgabe der höchstrichterlichen Rspr. unterfiel der vom Bkl. zur Meinungsbildung in seinen Blogbeitrag über das gerichtliche Vorgehen des Kl. gegen das ZDF wegen des Fernsehbeitrags danach dem Schutz des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG, und überspannte das LG Hamburg die dem Bkl. im konkreten Einzelfall zumutbaren Prüfungspflichten.

Entsprechendes gilt für die Anforderungen des Gerichts an eine hinreichende Distanzierung, die – wie die Kammer im Hinblick auf den zitierten Beschluss des BVerfG zur Haftung für einen Pressespiegel (BVerfG AfP 2009, 480) zu Recht annimmt – eine eigene Recherchepflicht entfallen lassen kann.

Zutreffenderweise kommt eine Haftung des Setzers eines Links als mittelbarer Störer angesichts der Bedeutung der Meinungs-

und Pressefreiheit und des Nutzens dieser Art der Informationsverknüpfung nur bei groben, offensichtlich erkennbaren Rechtsverstößen Dritter in Betracht (Volkman, GRUR 2005, 200, 204 f. unter Verweis auf BGH GRUR 2004, 693, 695 [= MMR 2004, 529]). Abseits der Frage des Zu-Eigen-Machens ist insoweit nicht zwischen der Art der Linksetzung zu unterscheiden.

Abschließend bleibt zu hoffen, dass, auch wenn im Hinblick auf die besondere Einzelfallabhängigkeit in diesem Bereich nicht mit einer näheren Konkretisierung von Linksetzern zu beachtender Prüfungspflichten zu rechnen ist, künftig nicht nur die höchstrichterliche Rspr., sondern auch die Eingangsinstanzen meinungsfreundlichere Entscheidungen treffen werden.

Telekommunikations- und Medienrecht

EuGH: Gerichtsstand bei Klage wegen unzulässiger Fotoveröffentlichung im Internet

EUV Art. 6; EU-Grundrechtecharta Art. 47; VO (EG) Nr. 44/2001 Art. 4 Abs. 1, 5 Nr. 3, 26 Abs. 2; RL 2000/31/EG Art. 3 Abs. 1 und 2 Urteil vom 15.3.2012 – C-292/10

Leitsätze

1. Art. 4 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 44/2001 des Rates v. 22.12.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens dahin auszulegen, dass er der Anwendung von Art. 5 Nr. 3 dieser VO auf eine Haftungsklage wegen des Betriebs einer Website gegen einen Bkl., der mutmaßlich Unionsbürger ist, dessen Aufenthaltsort jedoch unbekannt ist, nicht entgegensteht, wenn das angerufene Gericht nicht über beweiskräftige Indizien verfügt, die den Schluss zulassen, dass dieser Bkl. seinen Wohnsitz tatsächlich außerhalb des Gebiets der Europäischen Union hat.

2. Das Unionsrecht ist dahin auszulegen, dass es dem Erlass eines Versäumnisurteils gegen einen Bkl. nicht entgegensteht, dem mangels Ermittelbarkeit seines Aufenthalts die Klage nach nationalem Recht öffentlich zugestellt wurde, sofern sich das angerufene Gericht vorher vergewissert hat, dass alle Nachforschungen, die der Sorgfaltsgrundsatz und der Grundsatz von Treu und Glauben gebieten, vorgenommen worden sind, um den Bkl. auffindig zu machen.

3. Das Unionsrecht ist dahin auszulegen, dass es der Bestätigung eines Versäumnisurteils gegen einen Bkl., dessen Anschrift unbekannt ist, als Europäischer Vollstreckungstitel i.S.d. VO (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 21.4.2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen entgegensteht.

4. Art. 3 Abs. 1 und 2 der RL 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 8.6.2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr) findet in einem Fall keine Anwendung, in dem der Ort der Niederlassung des Anbieters von Diensten der Informationsgesellschaft unbekannt ist, da

diese Bestimmung nur dann anwendbar ist, wenn der Mitgliedstaat, in dessen Gebiet der betreffende Anbieter tatsächlich niedergelassen ist, feststeht.

Anm. d. Red.: Vgl. hierzu auch EuGH MMR 2012, 45 m. Anm. Weber.

Sachverhalt

Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung von Art. 6 EUV i.V.m. Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Grundrechtecharta), von Art. 3 Abs. 1 und 2 der RL 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 8.6.2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr) (ABl. L 178, S. 1), der Art. 4 Abs. 1, 5 Nr. 3 und 26 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 44/2001 des Rates v. 22.12.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. 2001, L 12, S. 1) sowie von Art. 12 der VO (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 21.4.2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (ABl. L 143, S. 15). Dieses Ersuchen ergeht i.R.e. Rechtsstreits zwischen G und Herrn de Visser über einen Anspruch auf Schadensersatz wegen des Einstellens von Lichtbildern in eine Internetseite, auf denen G teilweise nackt zu sehen ist.

Herr de Visser ist Domaininhaber und Verantwortlicher für eine Internetseite. Unter dem Link „Fotos und Videos“ dieser Internetseite ist ein Lichtbild von G zu erkennen. Nach Anklicken des Links „für weitere Fotos hier klicken“ werden diverse Lichtbilder von G auf der Internetseite gezeigt bzw. bereitgestellt, auf denen G teilweise nackt zu sehen ist. Dies beruht darauf, dass sich G etwa im Jahr 2003 für die Internetseite und die Dienstleistungen von Herrn de Visser interessiert hatte und deshalb mit ihm in Kontakt getreten war. In der Folgezeit waren von diesem über eine Mitarbeiterin bzw. einen von ihm beauftragten Fotografen die Lichtbilder von G in Deutschland mit dem Verwendungszweck „für eine Party“ gefertigt worden. G hatte sich jedoch zu keinem Zeitpunkt mit einer Veröffentlichung dieser Lichtbilder einverstanden erklärt. Über ein Einstellen dieser Lichtbilder ins Internet war mit G auch nie gesprochen und also auch keine konkrete Vereinbarung getroffen worden. Erst im Jahr 2009 wurde G von Arbeitskollegen mit diesen ins Internet eingestellten Lichtbildern konfrontiert.

Als Admin-C ist sowohl im Impressum der Website als auch in der Datenbank DENIC (Register der Domains .de) Herr N. mit einer Adresse in Dortmund (Deutschland) eingetragen. Im Tele-